

Satzung
über die Erhebung einmaliger Beiträge
für öffentlicher Verkehrsanlagen

der **Ortsgemeinde Fuchshofen**

vom 17. Februar 1988

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

Die Ortsgemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 Abs. 11 KAG.

§ 2

Maßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a KAG, § 6 KAVO).
- (2) Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 10 v. H..

§ 3

Tiefenmäßige Begrenzung

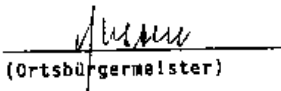
Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 35 m festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ausbaubeitragssatzung von 17. 08.1978 in der Fassung von 02.05.1980 außer Kraft.

5489 Fuchshofen, den 17. Februar 1988


(Ortsbürgermeister)

